

# Aufstellung von Luft-Wärmepumpen

## Bauaufsichtliche und ordnungsrechtliche Hinweise – Änderung der LBO 2024

### § 61 Abs. 1 Nr. 4c und § 6 Abs. 8 Nr. 4 LBO der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO)

#### 1. Verfahrensfreiheit gem. der Landesbauordnung Schleswig-Holstein

Aufstellung von Luft-Wärmepumpen ist nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) baurechtlich **verfahrensfrei**, d.h. einer Baugenehmigung bedarf es nicht.

**Dennoch sind neben dem Rücksichtnahmegebot auch der Bebauungsplan und das Bundes-Immissionsschutzgesetz - TA-Lärm (siehe Punkt 4) zu berücksichtigen!**

#### 2. Abstandsflächenregelung für Wärmepumpen

In Schleswig-Holstein sind Wärmepumpen einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 3 m in den Abstandsflächen und ohne eigene Abstandsflächen zulässig. Es sind **keine festen Mindestabstände zu Nachbargebäuden** einzuhalten (Abb. 1).

**Wichtig!** Die Gesamtlänge der privilegierten Anlagen als Grenzbebauung darf insgesamt **18 m** nicht überschreiten (Abb. 2).

Abb. 1 (Wärmepumpe in den Abstandsflächen)

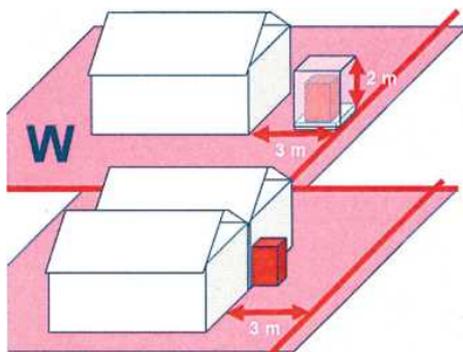
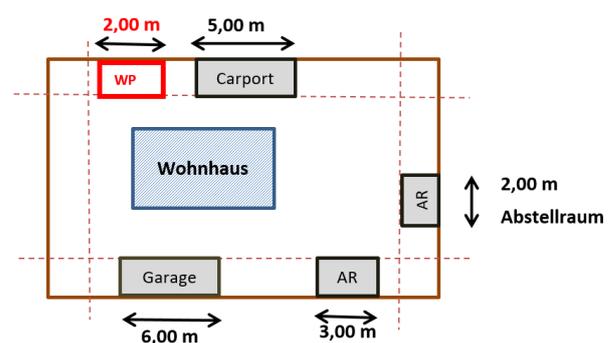


Abb. 2 (Gesamtlänge der Grenzbebauung max. 18 m)



#### 3. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Trotz der Verfahrensfreiheit der Wärmepumpen sind die Festsetzungen des Bebauungsplans einzuhalten. Freistehende Wärmepumpen können auch im Bereich erlaubt sein, in welchem lt. B-Plan die Errichtung von Nebenanlagen untersagt ist.

Eine Wärmepumpe, welche an die Hauswand montiert wird, darf das Baufenster überschreiten. Dabei kann der Mindestabstand zwischen dem Gebäude und der an die Hauswand angebauten Wärmepumpe und der Grundstücksgrenze auf einen Mindestabstand von **2,30 m** reduziert werden.

#### 4. Schallschutzbestimmungen

Wärmepumpen sind so zu errichten und zu betreiben, dass von ihnen **keine vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen** (z.B. Lärmimmissionen) ausgehen dürfen. Die Zumutbarkeitschwelle ergibt sich aus der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – [TA Lärm](#).

Für Gebiete, in denen Wohnen regelmäßig zulässig ist, sind folgende Immissionsrichtwerte festgesetzt worden:

- |                           |                                      |
|---------------------------|--------------------------------------|
| a) Mischgebiet            | - tagsüber 60 dB(A), nachts 45 dB(A) |
| b) Allgemeines Wohngebiet | - tagsüber 55 dB(A), nachts 40 dB(A) |
| c) Reines Wohngebiet      | - tagsüber 50 dB(A), nachts 35 dB(A) |

Nachtzeit ist nach dieser Vorschrift die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Informationen zur Gebietsart Ihres Grundstücks entnehmen Sie bitte dem gültigen Bebauungsplan (falls für Ihre Fläche vorhanden) -> [Bebauungspläne](#)

#### 5. Allgemeine Hinweise - in Eigenverantwortung von Bauherren zu berücksichtigen

- Der Bauherr handelt bei der Errichtung und dem Betrieb einer verfahrensfreien Anlage – wie Wärmepumpe - eigenverantwortlich.
- Beeinträchtigungen anderer Personen oder Sachen sind nach privatrechtlichen Vorschriften auszuschließen.
- Um Nachbarschaftskonflikte und spätere kostenintensive Nachbesserungen zu vermeiden, sollten bereits vor Aufstellung einer Wärmepumpe geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte berücksichtigt werden, z.B. die Auswahl des richtigen Standortes, die Einhausung des Gerätes oder die Auswahl eines leisen Gerätes.
- Weitergehende Hinweise und Tipps finden Sie im [Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen](#).
- Beratungen zum Aufstellen von Wärmepumpen erhalten Sie u.a. über die Verbraucherzentralen: <https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/erneuerbare-energien/>.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich an die Gemeindeverwaltung, SG Ortsplanung und Gemeindeentwicklung (Tel. 04193/963-421, oder -423).